

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT



Das Lebensministerium

GZ: 51 4612/2-V/1/02
SachbearbeiterIn: Mag. Büchele
Klappe: 2124
e-mail: Karl_Thomas.Buechele@bmlfuw.gv.at

Wien, am 8. August 2002

An

1. Präsident des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Bundeskanzleramt-Abteilung I/11
4. Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
5. Bundeskanzleramt-Sektion VI für wirtschaftliche Angelegenheiten
6. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
7. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
8. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit/Abt. I/2
9. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit/Abt. I/8
10. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
11. Bundesministerium für Finanzen
12. Bundesministerium für Finanzen/Sektion VII
13. Bundesministerium für Inneres
14. Bundesministerium für Justiz
15. Bundesministerium für Landesverteidigung
16. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
17. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
18. Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
19. Rechnungshof
20. Rechnungshof, Abt. I/9
21. Volksanwaltschaft
22. Österr. Statistisches Zentralamt
23. Finanzprokuratur
24. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
25. Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
26. Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
27. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
28. Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
29. Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
30. Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
31. Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
32. Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
33. Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
34. Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate
35. Amt der Burgenländischen Landesregierung
36. Amt der Kärntner Landesregierung
37. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
38. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
39. Amt der Salzburger Landesregierung
40. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
41. Amt der Tiroler Landesregierung

42. Amt der Vorarlberger Landesregierung
43. Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
44. Österr. Städtebund
45. Österr. Gemeindebund
46. Österr. Gewerkschaftsbund
47. Wirtschaftskammer Österreich
48. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
49. Bundesarbeitskammer
50. Österr. Landarbeiterkammertag
51. Vereinigung österr. Industrieller
52. Kammer der Wirtschaftstrehänder
53. Österr. Notariatskammer
54. Österr. Rechtsanwaltskammertag
55. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
56. Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
57. Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
58. Österr. Wasserwirtschafts- und Abfallverband
59. Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein
60. ARGE Daten
61. Institut für Europarecht Wien
62. Forschungsinstitut für Europarecht Graz
63. Forschungsinstitut für Europafragen WU Wien
64. Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
65. Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
66. Forschungsinstitut für Europarecht, Uni Linz
67. Universität Wien - Juridicum, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht,
68. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer
69. Institut für Umweltrecht, Prof. Kerschner, Uni Linz
70. Bundes - Ingenieurkammer
71. Österr. Arbeitsgem. f. Lärmbekämpfung
72. Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
73. Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes Kepler Universität Linz
74. Naturfreunde
75. Österr. Alpenverein
76. Österr. Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
77. Welt Natur Fonds - WWF-Österreich
78. Global 2000
79. Kuratorium Rettet den Wald
80. Österr. Gesellschaft für Umwelt und Technik
81. Greenpeace
82. Umwelthanwaltschaft Kärnten
83. Umwelthanwaltschaft NÖ
84. Umwelthanwaltschaft OÖ
85. Umwelthanwaltschaft Salzburg
86. Umwelthanwaltschaft Steiermark
87. Umwelthanwaltschaft Tirol
88. Umwelthanwaltschaft Wien
89. Landschaftsschutzanwaltschaft Vorarlberg

90. Österr. Ökologieinstitut
91. Verwaltungsgerichtshof
92. Verfassungsgerichtshof

Betrifft: Begutachtungsentwurf UIG-Novelle (Störfallinformation)

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) bezieht sich bezüglich der Störfallinformation noch auf die früheren Störfallbestimmungen der Gewerbeordnung (§ 82a alt). Mit der Novelle der GewO 1994, BGBl. I Nr. 88/2000, und der demnächst im BGBl. II erscheinenden Industrieunfallverordnung als Durchführungsverordnung wurde die Seveso II-RL, 96/82/EG, für gewerberechtliche Betriebsanlagen umgesetzt.

Die Störfallinformationsbestimmungen des UIG sind an diese geänderten störfallrechtlichen Rahmenbedingungen der Seveso II-RL und deren Umsetzung im Abschnitt 8a der GewO 1994 sowie der Industrieunfallverordnung anzupassen. Weiters wird das UIG an die aktuelle Fassung des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 78/1987 idF BGBl. I Nr. 87/2002, angepasst. Im Anschluss an die parlamentarische Verabschiedung der UIG-Novelle soll auch die Störfallinformationsverordnung, BGBl. Nr. 391/1994, angepasst werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht um Stellungnahme zum beiliegenden Entwurf einer Novelle des UIG samt Vorblatt und Erläuterungen bis längstens

20. September 2002.

Es wird ersucht, die Stellungnahmen auch per e-mail (barbara.prinz@bmlfuw.gv.at) zu übermitteln. Weiters wird ersucht, Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und zusätzlich per e-mail an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. S T R E E R U W I T Z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Prinz eh.

Beilagen:

- A Entwurf UIG-Novelle
- B Vorblatt samt Erläuterungen
- C Textgegenüberstellung

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 2002)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 5 sowie in § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ ersetzt durch:

"Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft"

2. § 12 lautet:

„§ 12. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister mit Verordnung festlegen, dass die Inhaber/innen von bestimmten, nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden Typen von Anlagen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestimmte Umweltdaten zu melden haben, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb oder im Störfall (§ 14 Abs. 1a) oder zur Erfüllung nationaler Berichtspflichten im Rahmen der Europäischen Integration erforderlich sind. Andere gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.“

3. § 14 Abs. 1 lautet:

„§ 14. (1) Der/die Inhaber/in einer gefahrengeneigten Anlage im Sinne des Abs. 2, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegt, hat die von einem Störfall möglicherweise betroffene Öffentlichkeit sowie die sachlich zuständige(n) Behörde(n) unaufgefordert in regelmäßigen - fünf Jahre nicht übersteigenden - Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und über die notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen. Diese Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitende Auswirkungen eines schweren Unfalles.“

4. Nach § 14 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Störfall im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein Abweichen von dem der Rechtsordnung entsprechenden Zustand der Anlage, durch das, ausgehend von einem die Gefahrengeneigtheit der Anlage begründenden Anlagenteil, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder in großem Ausmaß eine Gefahr für fremdes Eigentum oder die Umwelt herbeigeführt werden kann.“

5. In § 14 Abs. 3 Z 4 wird folgender Text angefügt:

„im Falle des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe im Sinne § 84b Z 3 Gewerbeordnung 1994 in einer in Anlage 5 Gewerbeordnung 1994 angeführten Menge die gebräuchliche Bezeichnung oder, bei gefährlichen Stoffen im Sinne des Teiles 2 der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994, die Bezeichnung der Kategorien der im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und ihrer Gefahreigenschaften und die sich daraus ergebenden möglichen Auswirkungen sowie das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe;“

6. § 14 Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. Auskunft über die bei Eintritt eines Störfalles zu treffenden Verhaltensmaßnahmen der betroffenen Bevölkerung: im Falle des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe im Sinne § 84b Z 3 Gewerbeordnung 1994 in einer in Anlage 5 Gewerbeordnung 1994 angeführten Menge müssen sich diese Informationen auf die Eigenschaften der gefährlichen Stoffe und die zu erwartende Dauer der möglichen Gefährdung beziehen.“

7. Nach § 18 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) § 10 Abs. 1 und 3, § 12, § 14 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 3 Z 4 und 7, Abs. 5 sowie § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Dezember 2002 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) bezieht sich bezüglich der Störfallinformation noch auf die früheren Störfallbestimmungen der Gewerbeordnung (§ 82a alt). Mit der Novelle der GewO 1994, BGBl. I Nr. 88/2000, und der demnächst BGBl. II erscheinenden Industrieunfallverordnung wurde die Seveso II-RL, 96/82/EG, in der GewO 1994 umgesetzt. Weiters ist das UIG an die aktuelle Fassung des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 78/1987 idF BGBl. I Nr. 87/2002, anzupassen.

Lösung:

Die Störfallinformationsbestimmungen des § 14 UIG sollen an die Anforderungen der Seveso-II-RL angepasst und mit den neuen Bestimmungen des Abschnitts 8a der GewO und der Industrieunfallverordnung harmonisiert werden.

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage würde eine uneinheitliche Regelung aufrechterhalten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Konformität mit dem Recht der EU:

Ist gegeben.

Kompetenzgrundlage:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz stützt sich auf die Kompetenzbestimmung des Art. 10 Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie), Z 9 (Verkehrswesen), Z 10 (Bergwesen) und Z 12 (Abfallwirtschaft) B-VG.

Kosten:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der GewO-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 88/2000, wurde der Abschnitt 8a eingefügt, der die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II RL) in Österreich für gewerbliche Betriebsanlagen umsetzt. Die Industrieunfallverordnung wird als Durchführungsverordnung demnächst im BGBl. II erscheinen. Sie wird auch Störfallinformationsbestimmungen für Betriebe nach § 84a Abs. 2 Z 2 enthalten. Das Umweltinformationsgesetz (UIG) hat sich bisher auf die alten Störfallbestimmungen der GewO (§ 82a alt) bezogen, es muss nunmehr an diese geänderten gewerberechtlichen Bestimmungen angepasst bzw. mit diesen harmonisiert werden.

Es besteht weiterhin im Bereich der Anlagen, die nicht von § 84c Abs. 10 GewO 1994 erfasst sind ein Bedarf zur Regelung der Störfallinformation. Im Anschluss an die parlamentarische Verabschiedung der UIG-Novelle 2002 wird auch die Störfallinformationsverordnung, BGBl. Nr. 391/1994, überarbeitet werden; in dieser werden auch weiterhin andere störfallgeneigte Anlagen enthalten sein (bestimmte Anlagen nach dem AWG, dem MinroG, dem WRG 1959 und dem GTG zu bewilligen sind).

Die UIG-Novelle 2002 wird zum Anlass genommen, das UIG an die aktuelle Fassung des Bundesministeriengesetzes BGBl. Nr. 78/1987 idF BGBl. I Nr. 87/2002, anzupassen.

Die Verpflichtung zur Störfallinformation für bestimmte Anlagen bzw. Kontrolle durch die Behörde besteht seit der Erlassung der Störfallinformationsverordnung, BGBl. Nr. 391/1994. Durch die Verlängerung des Informationsintervalls ist mit einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes zu rechnen; es entstehen daher durch die UIG-Novelle 2002 keine zusätzlichen Kosten für die Vollzugsbehörden.

Besonderer Teil

Zu § 12:

Durch die Einfügung einer Störfalldefinition in § 14 Abs. 1a ist die Änderung des Verweises notwendig. Weiters ist die Verordnungsermächtigung um die Erhebung nationaler Berichtspflichten im Rahmen der Europäischen Integration zu ergänzen.

Zu § 14:

Im Abs. 1 wird das Intervall zur Störfallinformation von zwei Jahren an den fünfjährigen Informationsrhythmus des Abschnittes 8a GewO 1994 abgestimmt. Die Information ist alle drei Jahre auf ihre Aktualität zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren bzw. zu erneuern.

Gleichzeitig wird auch das Übereinkommen über grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. 119/2000, umgesetzt. Damit wird im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eine Störfallinformation in den benachbarten Staaten gewährleistet.

Unter einer gefahreneigten Anlage sind auch Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 29e AWG zu verstehen; diese sind somit von der Informationspflicht mitumfasst.

Im Abs. 1a ist nunmehr eine eigene Definition für Störfall eingefügt. Die Definition eines schweren Unfalles in § 84b Z 3 GewO 1994 des Abschnittes 8a stellt auf das Vorhandensein gefährlicher Stoffe ab und ist somit nicht für alle der Störfallinformationspflicht unterliegenden Anlagen geeignet.

Im Abs. 3 werden für Anlagen, die der Seveso II-RL unterliegen, zusätzliche Informationen zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie aufgenommen.



GZ: 51 4612/2-V/1/02
 SachbearbeiterIn: Mag. Büchele
 Klappe: 2124
 e-mail: Karl_Thomas.Buechele@bmlfuw.gv.at

Wien, am 8. August 2002

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Umweltdatenkatalog

§ 10. (1) Zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein, die Arten und den Umfang von Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie einen Umweltdatenkatalog einzurichten. Daten, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nicht in den Umweltdatenkatalog aufgenommen werden.

....

(3) Zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Aktualität des Umweltdatenkataloges haben die Organe der Verwaltung dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in regelmäßigen Zeitabständen Informationen über die bei ihnen vorhandenen Umweltdaten im Sinne des Abs.1, insbesondere über Art, Umfang, räumlichen und zeitlichen Bezug der Umweltdaten einschließlich der relevanten Informationsstellen bzw. Auskunftspersonen, sowie diesbezügliche Aktualisierungen bekanntzugeben.

Meldepflicht

§ 12. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister mit Verordnung festlegen, dass die Inhaber/innen von bestimmten, nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden Typen von Anlagen dem

Vorgeschlagene Fassung:

Umweltdatenkatalog

§ 10. (1) Zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein, die Arten und den Umfang von Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Umweltdatenkatalog einzurichten. Daten, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nicht in den Umweltdatenkatalog aufgenommen werden.

....

(3) Zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Aktualität des Umweltdatenkataloges haben die Organe der Verwaltung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in regelmäßigen Zeitabständen Informationen über die bei ihnen vorhandenen Umweltdaten im Sinne des Abs.1, insbesondere über Art, Umfang, räumlichen und zeitlichen Bezug der Umweltdaten einschließlich der relevanten Informationsstellen bzw. Auskunftspersonen, sowie diesbezügliche Aktualisierungen bekanntzugeben.

Meldepflicht

§ 12. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister mit Verordnung festlegen, dass die Inhaber/innen von bestimmten, nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden Typen von Anlagen dem

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
<p>Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bestimmte Umweltdaten zu melden haben, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb oder im Störfall (§ 82a Abs. 3 Gewerbeordnung 1973) erforderlich sind. Andere gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.</p>	<p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestimmte Umweltdaten zu melden haben, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb oder im Störfall (§ 14 Abs. 1a) oder zur Erfüllung nationaler Berichtspflichten im Rahmen der Europäischen Integration erforderlich sind. Andere gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.</p>
Information über die Gefahr von Störfällen	Information über die Gefahr von Störfällen
<p>§ 14. (1) Der/die Inhaber/in einer gefahrgeneigten Anlage im Sinne des Abs. 2, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegt, hat die von einem Störfall (§ 82a Abs. 3 Gewerbeordnung 1973) möglicherweise betroffene Öffentlichkeit sowie die sachlich zuständige(n) Behörde(n) unaufgefordert in regelmäßigen - zwei Jahre nicht übersteigenden - Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und über die notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall in geeigneter Weise zu informieren.</p> <p>(3) Die Information gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung (Name, Firma) der Anlage und Angabe des Standortes; 2. Bekanntgabe einer Auskunftsperson und außerbetrieblicher Stellen, bei denen nähere Informationen eingeholt werden können; 3. Beschreibung der Anlage, insbesondere der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile, und der Tätigkeit, die an dem Standort ausgeführt wird; 	<p>§ 14. (1) Der/die Inhaber/in einer gefahrgeneigten Anlage im Sinne des Abs. 2, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegt, hat die von einem Störfall (Abs. 1a) möglicherweise betroffene Öffentlichkeit sowie die sachlich zuständige(n) Behörde(n) unaufgefordert in regelmäßigen - fünf Jahre nicht übersteigenden - Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und über die notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen. Diese Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitende Auswirkungen eines schweren Unfalles.</p> <p>(1a) Ein Störfall im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein Abweichen von dem der Rechtsordnung entsprechenden Zustand der Anlage, durch das, ausgehend von einem die Gefahrgeneigtheit der Anlage begründenden Anlagenteil, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder in großem Ausmaß eine Gefahr für fremdes Eigentum oder die Umwelt herbeigeführt werden kann.</p> <p>(3) Die Information gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung (Name, Firma) der Anlage und Angabe des Standortes; 2. Bekanntgabe einer Auskunftsperson und außerbetrieblicher Stellen, bei denen nähere Informationen eingeholt werden können; 3. Beschreibung der Anlage, insbesondere der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile, und der Tätigkeit, die an dem Standort ausgeführt wird; 4. Angaben über die Gefahren, die die Anlage zu einer gefahrgeneigten Anlage

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
<p>4. Angaben über die Gefahren, die die Anlage zu einer gefahreneigenen Anlage werden lässt, insbesondere die Faktoren, die einen Störfall herbeiführen können;</p>	<p>werden lässt, insbesondere die Faktoren, die einen Störfall herbeiführen können; im Falle des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe im Sinne § 84b Z 3 Gewerbeordnung 1994 in einer in Anlag 5 Gewerbeordnung 1994 angeführten Menge die gebräuchliche Bezeichnung oder, bei gefährlichen Stoffen im Sinne des Teiles 2 der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994, die Bezeichnung der Kategorien der im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und ihrer Gefahreigenschaften und die sich daraus ergebenden möglichen Auswirkungen sowie das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe</p>
<p>5. Informationen über die möglichen Gefahrenquellen sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Störfall eintreten kann;</p> <p>6. allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahren, die von Störfällen ausgehen können, und über die Auswirkungen auf Leben oder Gesundheit von Personen oder auf die Umwelt;</p> <p>7. Auskunft über die bei Eintritt eines Störfalles zu treffenden Verhaltensmaßnahmen der betroffenen Bevölkerung und</p> <p>8. Information über die am Standort der Anlage seitens des Inhabers/der Inhaberin im Störfall zu veranlassenden Maßnahmen unter Einschluss der Abstimmungsmaßnahmen mit den für die allgemeine Katastrophenhilfe zuständigen Behörden und Einrichtungen.</p> <p>(5) Der Bundesminister für für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Verordnung die gefahreneigenen Anlagen gemäß Abs.2 sowie Art und Weise der Information über die Gefahr von Störfällen einschließlich der Mitwirkung der über die Gefahr von Störfällen zu informierenden Behörden (Abs. 1) näher zu bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">Vollziehung</p> <p>§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs.2 bis 6 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und</p>	<p>5. Informationen über die möglichen Gefahrenquellen sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Störfall eintreten kann;</p> <p>6. allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahren, die von Störfällen ausgehen können, und über die Auswirkungen auf Leben oder Gesundheit von Personen oder auf die Umwelt;</p> <p>7. Auskunft über die bei Eintritt eines Störfalles zu treffenden Verhaltensmaßnahmen der betroffenen Bevölkerung; im Falle des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe im Sinne § 84b Z 3 Gewerbeordnung 1994 in einer in Anlage 5 Gewerbeordnung 1994 angeführten Menge müssen sich diese Informationen auf die Eigenschaften der gefährlichen Stoffe und die zu erwartende Dauer der möglichen Gefährdung beziehen;</p> <p>8. Information über die am Standort der Anlage seitens des Inhabers/der Inhaberin im Störfall zu veranlassenden Maßnahmen unter Einschluss der Abstimmungsmaßnahmen mit den für die allgemeine Katastrophenhilfe zuständigen Behörden und Einrichtungen und</p> <p>(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Verordnung die gefahreneigenen Anlagen gemäß Abs.2 sowie Art und Weise der Information über die Gefahr von Störfällen einschließlich der Mitwirkung der über die Gefahr von Störfällen zu informierenden Behörden (Abs.1) näher zu bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">Vollziehung</p> <p>§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs.2 bis 6 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt</p>

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
Familie betraut, hinsichtlich der gemäß § 12 und § 14 Abs. 5 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister.	und Wasserwirtschaft betraut, hinsichtlich der gemäß § 12 und § 14 Abs. 5 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister.
Inkrafttreten	Inkrafttreten
§ 18. ...	§ 18. ... (4) § 10 Abs. 1 und 3, § 12 und § 14 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 3 Z 4 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx/2002 treten mit 1. Dezember 2002 in Kraft.